



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 05.02.2026

Schutzstandards für die ungestörte Wahrnehmung von Amtshandlungen bei öffentlichen Veranstaltungen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Ausübung öffentlicher Ämter setzt voraus, dass Amtsträgerinnen und Amtsträger ihre Aufgaben ohne faktische Behinderung, Einschüchterung oder gezielte Störung wahrnehmen können. Die ungestörte Wahrnehmung von Amtshandlungen ist nicht nur Ausdruck staatlicher Funktionsfähigkeit, sondern auch verfassungsrechtlich geboten, um die demokratische Ordnung, den offenen politischen Diskurs und das Vertrauen in staatliche Institutionen zu gewährleisten. Öffentliche Veranstaltungen, an denen Mitglieder der Landesregierung in Ausübung ihres Amtes teilnehmen, sind zugleich Orte der Meinungsäußerung und des politischen Austauschs. Diese grundrechtlich geschützten Freiheiten finden jedoch ihre Grenze dort, wo durch gezielte oder vorhersehbare Störungen die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben faktisch unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich für den Staat eine Schutzpflicht, geeignete Rahmenbedingungen für die ungehinderte Amtsausübung seiner Repräsentantinnen und Repräsentanten sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, nach welchen allgemeinen Maßstäben und Schutzstandards die Landesregierung dieser Schutzpflicht bei öffentlichen Auftritten ihrer Mitglieder nachkommt, wie Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse ausgestaltet sind und ob diese Maßstäbe unabhängig vom jeweiligen Veranstaltungsort einheitlich angewendet werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche allgemeinen Schutzstandards und organisatorischen Mindestanforderungen gelten nach Auffassung der Landesregierung für die ungestörte Wahrnehmung von Amtshandlungen durch Mitglieder der Landesregierung bei öffentlichen Veranstaltungen?
- Frage 3 Nach welchen Maßstäben entscheidet die Landesregierung, ob und in welchem Umfang präventive Schutz- oder Ordnungsmaßnahmen bei öffentlichen Auftritten von Regierungsmitgliedern erforderlich sind, insbesondere bei im Vorfeld erkennbaren Störungs- oder Eskalationsrisiken?

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgt regelmäßig eine Abstimmung mit dem jeweiligen Veranstalter. Auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen – insbesondere Art, Umfang und Teilnehmerkreis der Veranstaltung – werden einzelfallbezogen organisatorische Vorkehrungen getroffen. Soweit erforderlich, werden die zuständigen Sicherheitsbehörden eingebunden. Ziel ist es, die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die ungestörte Wahrnehmung von Amtshandlungen zu ermöglichen.

- Frage 2 Welche Ressorts oder Behörden der Landesregierung sind für die Entwicklung, Anwendung und Bewertung solcher Schutzstandards zuständig, und nach welchen Kriterien erfolgt die Abgrenzung der jeweiligen Verantwortlichkeiten?

Die organisatorische Vorbereitung öffentlicher Auftritte obliegt dem jeweils zuständigen Ressort. Soweit sicherheitsrelevante Aspekte betroffen sind, werden die Sicherheitsbehörden einbezogen. Bei Mitgliedern der Landesregierung mit besonderem Gefährdungsprofil, insbesondere beim Ministerpräsidenten und beim Minister des Innern für Sicherheit und Heimatschutz, erfolgt die sicherheitsfachliche Bewertung und Koordination regelmäßig durch das Hessische Landeskriminalamt.

- Frage 4 Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Unterschiede in den geltenden oder angewandten Schutzstandards für Amtshandlungen von Regierungsmitgliedern bei Veranstaltungen an Hochschulen im Vergleich zu anderen öffentlichen Veranstaltungsorten:
Wenn ja: Wie werden diese Unterschiede begründet?

Nein.

- Frage 5 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die verfassungsrechtlich garantierte ungestörte Amtsausübung von Mitgliedern der Landesregierung auch dann gewährleistet ist, wenn Veranstaltungen von Dritten organisiert werden und diese nicht der unmittelbaren Organisations- oder Weisungsbefugnis des Landes unterliegen?

Auch bei Veranstaltungen, die von Dritten organisiert werden, erfolgt im Vorfeld eine Abstimmung zwischen dem jeweiligen Ressort und dem Veranstalter über die organisatorischen Rahmenbedingungen. Soweit erforderlich werden ergänzende organisatorische oder sicherheitsbezogene Maßnahmen getroffen und die Sicherheitsbehörden eingebunden.

Wiesbaden, 10. März 2026

Prof. Dr. Roman Poseck